

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2026)

zum Thema:

Öffentliche Fördermittel zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien

und **Antwort** vom 8. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Sep. 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26994
vom 20. August 2026
über Öffentliche Fördermittel zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die zunehmende Zahl von Graffiti- und sonstigen Farbschmierereien ist neben dem steigenden Ausmaß an illegalen Müllablagerungen wesentliche Ursache der schleichenden Verwahrlosung unserer Kieze. Wenn solche Entwicklungen über Jahre hingenommen werden, besteht die Gefahr, dass sich das Wohnumfeld zunehmend verändert und deutlich an Lebensqualität und Attraktivität verliert.

Frage 1:

Wie beurteilt der Senat die zunehmende Zahl von Graffiti- und sonstigen Farbschmierereien an Hausfassaden und öffentlichen Bauten?

Antwort zu 1:

Dem Senat sind keine Daten zur statistischen Erfassung der Gesamtanzahl von Graffiti im Stadtgebiet bekannt. Daher kann über eine mögliche Zunahme keine Aussage getroffen werden.

Hausfassaden und öffentliche Bauten prägen das Bild der Stadt Berlin. Farbschmierereien, unzulässige Beschriftungen, Beklebungen, Plakatierungen und Ähnliches an Außenflächen von (baulichen) Anlagen, die von Verkehrswegen oder allgemein zugänglichen Stätten aus wahrnehmbar sind, sind gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) verunstaltend und müssen entfernt werden.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Derartiges präventiv zu unterbinden?

Antwort zu 2:

Die Pflicht zur Entfernung von verunstaltenden Farbschmierereien obliegt den Eigentümerinnen oder Eigentümern und Nutzungsberechtigten. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 BauO Bln kann die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung hierzu auch durch Allgemeinverfügung anordnen, dass Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen zur Beseitigung der Verunstaltungen nach Satz 1 zu dulden haben. Eine schnelle und zeitnahe Entfernung kann dazu beitragen, nachahmende Farbschmierereien und unzulässige Beschriftungen zu vermeiden.

Im präventiven Bereich werden verschiedene Maßnahmen erprobt und diskutiert: Der Einsatz von Materialien, die ein Anhaften verhindern sollen (siehe Bericht zur Umsetzung der Gesamtstrategie Saubere Stadt), die Freigabe von Flächen für legale Graffiti, die Bemalung von Flächen (z.B. bei Stromkästen, u.a.).

Frage 3:

Inwieweit werden Graffiti- und sonstigen Farbschmierereien an Hausfassaden und öffentlichen Bauten zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt?

Antwort zu 3:

Die illegale Erstellung von Graffiti erfüllt den Tatbestand der Sachbeschädigung gemäß § 303 Strafgesetzbuch (StGB). Es handelt sich hierbei grundsätzlich um ein relatives Antragsdelikt. Die einfache Sachbeschädigung durch Graffiti erfordert demnach einen Strafantrag des Geschädigten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis von Tat und tatbegehender Person (§ 303c in Verbindung mit § 77b StGB). Fehlt der Strafantrag des Geschädigten, können die Strafverfolgungsbehörden die Tat dennoch von Amts wegen verfolgen, sofern die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Das Anzeigeverhalten im Zusammenhang mit Graffiti- und sonstigen Farbschmierereien gestaltet sich unterschiedlich. Private Hausverwaltungen und Eigentümerinnen bzw. Eigentümer stellen nicht in allen Fällen einen Strafantrag bei Feststellung der Beschädigung. Die Verantwortlichen von öffentlichen Gebäuden hingegen erstatten in der Regel Strafanzeigen.

Die Bekämpfung des Phänomens Graffiti erfolgt in der Polizei Berlin grundsätzlich durch die Sachbearbeitung in den jeweils zuständigen Dienststellen, die systematische Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse sowie die gezielte Initiierung operativer Schwerpunktmaßnahmen.

Frage 4:

Welche städtebaulichen oder sonstigen öffentlichen Programme fördert der Senat, um die Beseitigung von Graffiti- und sonstigen Farbschmierereien an Hausfassaden und öffentlichen Bauten möglichst zeitnah zu unterstützen?

Antwort zu 4:

Im vergangenen Doppelhaushalt (2024/25) waren Gelder für die Graffiti-Beseitigung im Sonderprogramm Graffiti-Entfernung hinterlegt. Das Sonderprogramm Graffiti-Entfernung wurde von den Bezirken genutzt, jedoch ausschließlich für Flächen in ihrem Fachvermögen (vom Friedhof über das Denkmal in der Grünanlage bis hin zu bezirklichen Gebäuden, wie z. B. Rathäusern oder Schulen).

Es gab zudem das Anliegen, den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) Mittel zur Beseitigung von Graffiti anzubieten. Diese wurden jedoch nicht durch die BSR verwendet, da die BSR die Graffiti-Beseitigung nicht in ihrem Unternehmensportfolio haben.

Im laufenden Haushalt wurden keine Gelder zur Graffiti-Entfernung eingestellt.

Frage 5:

Wo können Betroffene Anträge für die finanzielle Unterstützung der Beseitigung von Graffiti- und sonstigen Farbschmierereien an Hausfassaden und öffentlichen Bauten stellen?

Antwort zu 5:

Mögliche Angebote für Private („Betroffene“) sind nicht bekannt. Die Bezirke haben u.a. in der Vergangenheit teilweise für derartige Maßnahmen Mittel aus dem „Aktionsprogramms Sauberes Berlin“ genutzt. Diese stehen auch in diesem Jahr wieder zur Verfügung. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Bezirke entsprechend ihrer Schwerpunktsetzungen.

Berlin, den 08.09.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt